



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

„Bankenrestrukturierungs- und -abwicklungsrecht: Banken zwischen Insolvenz und Abwicklung“

Dissertation vorgelegt von Katharina Schaub

Erstgutachter: Prof. Dr. Dres. h.c. Werner F. Ebke

Zweitgutachter: Prof. Dr. Christian Schubel

Institut für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht

Gegenstand der Dissertation ist die Frage, ob die nationalen und europäischen Regelwerke im Bereich des Bankenrestrukturierungs- und -abwicklungsrechts, die als Antwort auf die Finanzkrise des Jahres 2008 ins Leben gerufen worden, im Ernstfall ihr Ziel erreichen können, krisengeschüttelte Institute entweder erfolgreich zu restrukturieren oder aber zumindest ohne negativen Einfluss auf das gesamte Finanzsystem abzuwickeln.

Ziel der Arbeit ist es dabei, Licht in das Dickicht der Gesetze im Bereich des Bankenrestrukturierungs- und -abwicklungsrecht zu bringen, welches durch ein komplexes Nebeneinander von deutschen und europäischen Regularien gekennzeichnet ist. Im Vordergrund steht daher die chronistische Berichterstattung über die Entstehung der Regelwerke und die jeweiligen Inhalte der neuen Regelungen. Gleichzeitig setzt sich die Arbeit kritisch mit den wesentlichen rechtlichen und tatsächlichen Problemen der Regelwerke auseinander, nimmt eigenständige Bewertungen vor und fördert weiteren regulatorischen Verbesserungsbedarf zu Tage.

Der Aufbau der Untersuchung kann wie folgt zusammengefasst werden:

1 Erster Teil: Einführung

Der erste Teil der Untersuchung erläutert zunächst, warum Banken in einer Volkswirtschaft eine Sonderstellung einnehmen. Im Mittelpunkt steht dabei das sogenannte „Systemrisiko“ und die daraus potentiell resultierenden Domino-Effekte, sprich die Gefahr, dass wenn ein Institut ausfällt, auch andere Institute auszufallen drohen. Die Untersuchung widmet sich anschließend der Darstellung des bis 2008 geltenden Rechts, das durch ein Zusammenspiel von aufsichts- und insolvenzrechtlichen Kompetenzen geprägt war. Hervorgehoben werden insbesondere §§ 45 und 46 Kreditwesengesetz („**KWG**“): § 45 Abs. 2 KWG ermächtigt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) bei drohender Unterschreitung der aufsichtsrechtlichen Kennzahlen für Eigenmittelausstattung und Liquidität u.a. Entnahmen durch Gesellschafter bzw. Inhaber sowie Kreditgeschäfte zu beschränken oder zu untersagen und risikominimierende Maßnahmen seitens des Instituts zu anordnen. Neben Maßnahmen zur Verbesserung der Eigenkapitalausstattung und der Liquidität kann die BaFin nach § 46 KWG auch ein sogenanntes Moratorium verhängen, welches einen Sturm der Anleger, und damit den Abzug von Geldern auf die in Schieflage geratene Bank, verhindern sollen. Die Untersuchung zeigt das Problem auf, dass ein solches Moratorium – wie auch die übrigen Maßnahmen nach dem KWG – nur auf die Sicherung der Vermögenspositionen der Bank gerichtet ist, nicht aber auf die geordnete Weiterführung des Geschäftsbetriebes. Damit ist letztlich nur den Gläubigern sowie Anteilseignern gedient, nicht aber der Öffentlichkeit und dem System an sich. Entgegen der Intention des Gesetzgebers, der mit Hilfe des Moratoriums eine sanierungsförderliche Ruhepause schaffen wollte, wird durch die Stilllegung des Geschäftsbetriebes die Finanzlage des Instituts eher verschärft und somit eine Insolvenz wahrscheinlicher. Die Untersuchung kommt daher zu dem Ergebnis, dass sich das alte Aufsichtsrecht, das zum größten Teil auch heute noch parallel zu den in der Folge darzustellenden neuen Regelungen existiert und neben diesen angewandt werden kann, als ungenügend im Umgang mit Krisensituationen und drohenden Bankeninsolvenzen erweist. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der besonderen Problematik systemrelevanter Banken, die als „*too big to fail*“ bzw. „*too connected to fail*“ gelten. Die Untersuchung stellt heraus, dass sich dies eindrucksvoll im Zuge der Finanzkrise 2008 zeigte, in deren Nachgang sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene beschlossen wurde, neue Regularien im Bereich des Bankenrestrukturierungs- und abwicklungsrechts zu schaffen. Ziel war dabei die Vermeidung neuerlicher Systemkrisen durch die Abwendung des Ausfalls eines systemisch relevanten Instituts.

2 Zweiter Teil: Nationale Bemühungen im Bereich des Bankenrestrukturierungsrechts

Der zweite Teil der Untersuchung widmet sich der Darstellung der nationalen Bemühungen im Bereich des Bankenrestrukturierungsrechts. Im Mittelpunkt steht dabei das Bankenrestrukturierungsgesetz und der Weg hin zu diesem Gesetz. Zum besseren Verständnis der Hintergründe werden zunächst die Ursachen und Auslöser der Finanzmarktkrise 2008 aufgezeigt. Die Arbeit kommt dabei – im Einklang mit zahlreichen Untersuchungen und dem einschlägigen Schrifttum – zu dem Ergebnis, dass die Krise im Wesentlichen auf zwei Aspekte zurückzuführen ist: Fehlverhalten der Urheber und Fehler im System. Da das damals geltende deutsche Recht keine Instrumentarien bereithielt, die eine Sanierung unter Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes ermöglicht hätten, und daher nicht im Stande gewesen wäre, auf das drohende Szenario einer Folge von Insolvenzen zu reagieren, sah sich die Bundesregierung gezwungen, eine Reihe von Ad-hoc-Gesetzen zu verabschieden. Diese sollten ihr neue Handlungsmöglichkeiten einräumen, einen Zusammenbruch einzelner Institute sowie einen möglichen Dominoeffekt verhindern und so den Finanzmarkt stabilisieren. Die Untersuchung stellt diese Krisengesetze in chronologischer Reihenfolge dar:

2.1 Finanzmarktstabilisierungsgesetz („FMStG“) vom 17. Oktober 2008:

Das FMStG ist ein Artikelgesetz, wobei der Schwerpunkt der Untersuchung auf den Artikeln eins und zwei liegt: Artikel 1 FMStG beinhaltet das Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz, das die Errichtung des Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung („SoFFin“) regelt. Dabei werden die Aufgaben des SoFFin (Überwindung von Liquiditätsengpässen, Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Stärkung der Eigenkapitalbasis inländischer Unternehmen des Finanzsektors und damit letztlich die Stabilisierung des Finanzmarktes) sowie die dafür vorgesehen Instrumente (Garantieübernahmen, Rekapitalisierungen und Risikoübernahmen) erläutert.

Artikel 2 des FMStG enthält das „Gesetz zur Beschleunigung und Vereinfachung des Erwerbs von Anteilen an sowie Risikopositionen von Unternehmen des Finanzsektors durch den Finanzmarktstabilisierungsfonds“. Vor dem Hintergrund dieser Regelungen zur Beschleunigung des Erwerbs von Anteilen, nimmt die Untersuchung Bezug auf die EU Kapitalrichtlinie, die EU Transparenzrichtlinie, die EU Aktionärsrichtlinie sowie die im Zuge des FMStBG erfolgte Modifizierung des Überschuldungsbegriffs der Insolvenzordnung.

2.2 Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz („FMStErgG“) vom 7. April 2009:

Es folgt eine Darstellung des FMStErgG welches insbesondere gesellschafts- und kapitalmarktrechtliche Anforderungen minimiert, um so mögliche Stabilisierungsmaßnahmen schneller und damit effektiver durchsetzen zu können. Besonderes Augenmerk legt die Untersuchung dabei auf die gesetzlichen Regelungen zur Erleichterung der Durchführung von *Squeeze-Outs*. Anschließend wendet sich die Arbeit dem Rettungsübernahmegesetz zu, das die Möglichkeit der Enteignung von Anteilen und ähnlicher Rechte an Finanzdienstleistungsunternehmen als *ultima ratio* zur Rettung der Finanzmärkte bzw. zur Sicherstellung ihrer Stabilität durch den Staat eröffnet. In diesem Zuge wird betont, dass das Rettungsübernahmegesetz im Grunde zwar speziell für die Übernahme der Hypo Real Estate geschaffen wurde, es sich jedoch nicht um ein Einzelfallgesetz handelt, da der Tatbestand abstrakt-generell formuliert ist und die Regelungen damit auch auf andere Fälle übertragen werden konnten. Unter Einbindung

verfassungsrechtlicher Aspekte (insbesondere Artikel 14 Grundgesetz) wird sodann die unter bestimmten Voraussetzungen zulässige Enteignung geschildert.

2.3 Gesetz zur Fortentwicklung der Finanzmarktstabilisierung (FStFEntwG) vom 17. Juli 2009:

Das FStFEntwG zielte darauf ab, den Finanzsektor trotz Krise in die Lage zu versetzen, seine Rolle als Finanzier der Realwirtschaft wahrzunehmen. Vor diesem Hintergrund schildert die Untersuchung die Technik der Schaffung sogenannter *special purpose vehicles*, die selbst kein Bankgeschäft betreiben und damit keiner Bankerlaubnis bedürfen und auf die die Aktiva mit einem Abschlag zum Buchwert übertragen werden können. Daneben wird die mögliche Nutzung bundes- oder landesrechtlicher Abwicklungsanstalten beschrieben, die hauptsächlich der Aufnahme toxischer Portfolios dienen. Ziel dieser Optionen war jeweils die Entlastung der Bankbilanzen, ohne die Eigentümer der übertragenden Unternehmen aus ihrer Verantwortung zu entlassen.

2.4 Bewertung der Krisengesetze

Die Untersuchung zieht in der sich anschließenden Bewertung der Krisengesetze eine positive Bilanz im Hinblick auf das mit dem Gesetzespaket verfolgte Ziel der Stabilisierung des Finanzmarktes, bei dem es sich um ein verfassungsrechtlich verankertes Ziel handelt (welches sich aus Art. 109 Abs. 2 GG (gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht), dem Sozialstaatsprinzip und/oder einer aus Art. 14 Abs. 1 GG resultierenden Schutzpflicht herleiten lässt).

2.5 Gesetzesentwürfe des BMWi sowie des BMJ und BMF

Danach beleuchtet die Arbeit die Konzepte der Bundesregierung vom Frühjahr 2009 für ein Sondergesetz zur Sanierung bzw. Restrukturierung systemrelevanter Finanzinstitute, das vor allem durch eine Resolvanz dieser Banken erreicht werden sollte. Der Entwurf des BMWi zielte auf ein hoheitlich strukturiertes Verfahren, im Rahmen dessen die Anordnung einer „Restrukturierungsverwaltung“ durch die BaFin vorgesehen war. Die Untersuchung erklärt die Einzelheiten dieser Restrukturierungsverwaltung und zeigt deren Schwächen auf. Solche Schwächen suchte das gemeinsame Konzept des BMJ und BMF zu vermeiden. Das Konzept verfolgte einen dreistufigen Ansatz, der größtenteils nicht auf ein hoheitliches Einschreiten, sondern vielmehr auf freiwilliges Handeln des betroffenen Instituts setzte. Dieses Konzept bildete die Grundlage für das spätere Restrukturierungsgesetz, weshalb sich die entsprechenden Ausführungen an dieser Stelle der Arbeit auf einige Eckpunkte des Entwurfs beschränken.

2.6 Das Restrukturierungsgesetz

Es folgt die Darstellung des Herzstücks der nationalen Gesetzgebung - das Gesetz zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung, kurz das Restrukturierungsgesetz. Zunächst werden die Probleme und Ziele des Restrukturierungsgesetzes aufgezeigt, um anschließend auf den Inhalt der einzelnen Komponenten des Gesetzes einzugehen: Das Gesetz soll zum einen die Schieflage einer systemrelevanten Bank ohne Gefahr für die Stabilität des Finanzsystems möglichst weit im Vorfeld der Krise bewältigen und Systemgefährdungen möglichst frühzeitig abwenden; zum anderen sollen die Kosten der Krisenbewältigung in

erster Linie von den Eigen- und Fremdkapitalgebern getragen und die finanzielle Verantwortung nicht auf die öffentliche Hand bzw. den Steuerzahler abgewälzt werden.

2.6.1 Sanierungs- und Reorganisationsverfahren nach dem Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten

Die weitere Untersuchung widmet sich dann den verschiedenen Verfahren gemäß dem „Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten“, namentlich dem **Sanierungsverfahren** und dem **Reorganisationsverfahren**. Ziel beider Verfahren ist es, weit im Vorfeld einer Insolvenz die Probleme einer in finanzielle Schieflage geratenen Bank zu bewältigen, um so einer drohenden Insolvenz frühzeitig entgegenzusteuern und damit eine eventuelle Systemgefährdung abzuwenden. Die Arbeit zeigt, dass sich das Reorganisationsverfahren dabei weitgehend am Insolvenzplanverfahren nach §§ 217ff. Insolvenzordnung („**InsO**“) orientiert, allerdings auch Elemente zur Verfahrensbeschleunigung, wie etwa einen verschlankten Rechtsschutz, vorsieht und im Gegensatz zum Sanierungsverfahren auch Eingriffe in Drittrechte sowie die Einbeziehung der Anteilshaber erlaubt. Es werden dann, getrennt für das jeweilige Verfahren, jeweils die Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens erläutert: Während das Sanierungsverfahren allen Kreditinstituten offensteht, setzt das Reorganisationsverfahren eine Gefährdung der Stabilität des Finanzsystems voraus. Begründet wird dies mit dem im Reorganisationsverfahren möglichen Eingriff in grundrechtlich geschützte Positionen Dritter. Notwendig für die Einleitung der Verfahren ist jeweils ein Handeln des Kreditinstituts bzw. seiner Geschäftsführung selbst, da die Verfahren der eigenverantwortlichen Krisenbewältigung dienen. Die Untersuchung befasst sich dann detailliert mit den Elementen der beiden Verfahren. Dazu gehören die Erstellung eines Sanierungs- bzw. Reorganisationsplans (dessen Inhalt und Annahmeveraussetzungen jeweils aufgezeigt werden), sowie die Einsetzung eines gerichtlich bestellten Sanierungs- bzw. Reorganisationsberaters, der für Fehlverhalten haftet und an die Gestalt des Sonderbeauftragten nach dem KWG sowie die des vorläufigen Insolvenzverwalters angelehnt ist. Besonderes Augenmerk wird auf den im Rahmen des Reorganisationsplanes möglichen *Debt-Equity-Swap* gelegt. Jeweils abschließend erfolgt eine Bewertung des Sanierungs- und des Reorganisationsverfahrens, wobei die Vorzüge und Grenzen der Verfahren ausgelotet werden.

2.6.2 Übertragungsanordnung

Anschließend folgt eine Würdigung der Übertragungsanordnung nach §§ 48a ff. KWG a. F. Dieses im Zuge des Restrukturierungsgesetzes eingeführte Handlungsinstrument erlaubte es der BaFin zur Abwendung von Gefahren für die Stabilität des Finanzsystems hoheitlich durch Verwaltungsakt anzuordnen, dass das Vermögen eines Kreditinstituts einschließlich seiner Verbindlichkeiten auf einen bestehenden Rechtsträger (übernehmenden Rechtsträger) im Wege der Ausgliederung übertragen wird. Entscheidend war dabei, dass, im Gegensatz zum Sanierungs- und Reorganisationsverfahren, die Ausgliederung auch gegen den Willen der Anteilseigner erfolgen konnte, soweit das betroffene Kreditinstitut in seinem Bestand gefährdet war, dadurch eine Systemgefährdung drohte und keine gleich sichere alternative Gefahrabwendungsmaßnahme zur Verfügung stand (Übertragungsanordnung als *ultima ratio*). Die Untersuchung befasst sich neben der Darstellung der Voraussetzungen und der Durchführung und Folgen der

Übertragung auch mit der Enteignungsproblematik und in diesem Zusammenhang mit einer möglichen Verletzung von Artikel 14 Grundgesetz. Dabei wird gezeigt, dass der Gesetzgeber in dieser zwangsweise durchgeführten Sanierungsmaßnahme eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Artikel 14 Abs. S. 2 Grundgesetz sah und diese mit dem Argument der Beteiligung der Anteilseigner am Scheitern ihres Unternehmens rechtfertigte. Es sollte vermieden werden, dass selbige als Trittbrettfahrer davon profitieren, dass der Staat im öffentlichen Interesse die Stabilität des Finanzmarktsystems wahrt. Ziel der Ausgliederung war es daher, die systemrelevanten Teile des angeschlagenen Kreditinstituts auf ein entweder schon bestehendes oder auf ein neu zu gründendes Kreditinstitut – sprich eine *good bank* – zu übertragen. Anschließend sollte das zurückbleibende, kränkelnde Kreditinstitut im Wege eines normalen Insolvenzverfahrens abgewickelt werden, während das Brückeninstitut den Geschäftsbetrieb übernahm, fortführte und im Bestfall sanierte. Dieser Teil der Arbeit schließt mit einer Bewertung der Übertragungsanordnung inklusive einer Darstellung des vorhandenen Verbesserungspotentials ab.

2.6.3 Weitere Änderungen im KWG

Der Vollständigkeit halber erfolgt dann ein Überblick über weitere Änderungen im KWG durch das Restrukturierungsgesetz, insbesondere im Rahmen aufsichtsrechtlicher Eingriffsbefugnisse, namentlich Maßnahmen zur Verbesserung der Eigenmittelausstattung und der Liquidität nach § 45 KWG, die Schaffung des „Sonderbeauftragten“ gemäß § 45c KWG sowie möglicher Maßnahmen der BaFin bei Vorliegen einer Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen eines Instituts gegenüber seinen Gläubigern nach § 46 KWG.

2.6.4 Restrukturierungsfonds

Nachdem die Untersuchung die Problematik der Kosten der bis dahin aufgezeigten möglichen Maßnahmen thematisiert, erfolgt denklogisch die Auseinandersetzung mit dem „Gesetz zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute“. Dabei werden zunächst die Struktur des Restrukturierungsfonds und dessen Finanzierung durch Jahres- und Sonderbeiträge sowie die damit zusammenhängenden finanzverfassungsrechtlichen und grundrechtlichen Fragen der Bankenabgabe abgehandelt. In diesem Zusammenhang erfolgt insbesondere die Einordnung der Abgabe als Sonderabgabe mit Finanzierungszweck. Anschließend befasst sich die Arbeit mit den Aufgaben und möglichen Maßnahmen des Fonds nach altem Recht (Gründung von Brückeninstituten und Anteilserwerb, Garantieübernahmen und Rekapitalisierung). Die abschließende Bewertung fällt grundsätzlich positiv aus: Mit dem Restrukturierungsfonds wurde ein sinnvolles Instrument zur Finanzierung der im Falle einer Krise notwendigen Maßnahmen geschaffen. Dennoch verbleiben gewisse Zweifel, ob der Restrukturierungsfonds seine Ziele sicher erreichen kann.

2.6.5 Änderungen im Aktiengesetz

Der Vollständigkeit halber zeigt die Arbeit verschiedene Änderungen des Aktiengesetzes durch das Restrukturierungsgesetz auf. Angesprochen werden namentlich die Verlängerung der Verjährungsfrist für die Organhaftung (§ 93 Abs. 6 AktG und § 52a Abs. 1 KWG) sowie die Erweiterung des Zeitraums für eine mögliche Sonderprüfung (§ 93 Abs. 6 AktG und § 52a Abs. 1 KWG). Damit endet die Darstellung des Restrukturierungsgesetzes.

3 Dritter Teil: Das „allgemeine“ Insolvenzrecht

Der dritte Teil der Arbeit befasst sich mit der Frage, ob das geltende Insolvenzrecht in der Fassung des „Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen“ vom 7. Dezember 2011 („**ESUG**“) und dabei insbesondere dessen Insolvenzplanverfahren inzwischen für eine Anwendung auf Finanzinstitute geeignet wäre und damit die Regelungen des Restrukturierungsgesetzes bzw. des Gesetzes zur Reorganisation von Kreditinstituten überflüssig sind. Zu diesem Zwecke werden eingangs die Änderungen des bisherigen Insolvenzrechts durch das ESUG, das die Stärkung des Sanierungsgedankens in den Vordergrund gerückt hat, dargestellt und dabei insbesondere die Modifikationen im Insolvenzplanverfahren genauer beleuchtet. In diesem Zusammenhang stellt die Arbeit das Anliegen des ESUG, die traditionelle Trennung von Insolvenz- und Gesellschaftsrecht zu überwinden, dar, und legt dabei einen Fokus auf den *Debt-Equity-Swap* und dessen besondere Bedeutung für die Rettung von Banken in Schieflage. Weitere Stationen der Darstellung der Möglichkeiten eines Insolvenzplanes sind Ausführungen zum Abbau des Blockadepotenzials der Gesellschafter, der Übertragung von Gesellschaftsanteilen, *change-of-control*-Klauseln, Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz und Regeln zur Beschleunigung des Insolvenzplanverfahrens. Kurz und bündig werden ferner die Eigenverwaltung und das Schutzschirmverfahren vorgestellt. Abschließend erfolgt eine Bewertung der mit dem ESUG durchgeführten Reform des allgemeinen Insolvenzrechts: Während die erreichte Verknüpfung von Gesellschafts- und Insolvenzrecht und die Möglichkeit der (zwangsweisen) Einbeziehung der Gesellschafter in das Insolvenzverfahren die Sanierung eines angeschlagenen Unternehmens mithilfe des Insolvenzplanverfahrens nunmehr einerseits wahrscheinlicher macht, fehlt es andererseits mangels höchstrichterlicher Rechtsprechung an Rechtssicherheit. Fazit dieses Teils der Untersuchung ist, dass das Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten eine sinnvolle Ergänzung zum geltenden Insolvenzrecht darstellt und daher nicht überflüssig ist.

4 Vierter Teil: Regelungen auf europäischer Ebene und nationale Umsetzung

Der vierte Teil der Arbeit beschäftigt sich mit den Regelungen auf europäischer Ebene im Bereich des Bankenrestrukturierungs- und abwicklungsrechts und ihrer nationalen Umsetzung. Im Mittelpunkt der Untersuchung stehen die für alle EU-Mitgliedstaaten geltende Abwicklungsrichtlinie, kurz „**BRRD**“ (*Bank Recovery and Resolution Directive*), die die Instrumente für die Sanierung bzw. Abwicklung von Kreditinstituten in der Europäischen Union harmonisiert, sowie die Verordnung über einen einheitlichen Abwicklungsmechanismus (*Single Resolution Mechanism*, kurz „**SRM-VO**“), die einen einheitlichen Abwicklungsmechanismus im Hinblick auf die Anwendung dieser Instrumente begründet. Ziel dieser Regelwerke war es zum einen durch strenge Vorschriften die Wahrscheinlichkeit des Niedergangs eines Kreditinstitutes zu verringern und zum anderen glaubwürdige Regelungen für den Fall zu schaffen, dass eine Rettung nicht sinnvoll erscheint. Die Untersuchung arbeitet heraus, dass die Europäische Kommission die Zielsetzung dahingehend präziserte, „*dass in Schieflage geratene Institute gleich welcher Art und Größe, insbesondere solche mit Systemrelevanz, in die Insolvenz entlassen werden können, ohne dass die Stabilität des Finanzsystems gefährdet und für den Steuerzahler mit Kosten verbunden ist*“.

4.1 BRRD

Vor diesem Hintergrund stellt die Arbeit zunächst die Kernelemente der BRDD dar und folgt dabei – nach einer kurzen Erläuterung der Rahmenregelungen – dem dreigliedrigen Aufbau

der Richtlinie, sprich einer Untergliederung in Maßnahmen zur „Prävention“, Maßnahmen zur „Frühintervention“ und Maßnahmen zur „Abwicklung“. In diesem Rahmen werden die Instrumente der jeweiligen Phasen inklusive deren Voraussetzungen vorgestellt. Darunter fallen zunächst die präventiv gedachten Sanierungs- und Abwicklungspläne und die (notwendige) gruppeninterne finanzielle Unterstützung. Auch werden mögliche behördliche Frühinterventionsmaßnahmen wie beispielsweise die verschiedenen Eingriffsmöglichkeiten nach Artikel 27 Abs. 1 BRRD sowie die Möglichkeit der Neubesetzung der Geschäftsleitung bzw. des Leitungsorgans oder die Bestellung eines vorläufigen Verwalters, vorgestellt. Am Ende der Maßnahmenkette steht die Abwicklung, deren Einzelheiten, sprich Ziele, Voraussetzungen, Grundsätze, Instrumente und Sicherstellung, ebenfalls gestrafft vorgestellt werden. Nicht unerwähnt bleibt in diesem Zusammenhang auch die Abwicklungsfinanzierung. Um eine Belastung des Steuerzahlers möglichst gering zu halten, zielt die Richtlinie auf Finanzierungsmechanismen ab, die von den Instituten selbst getragen werden. Zu diesem Zweck verlangt die Richtlinie von den Mitgliedsstaaten auf nationaler Ebene Finanzierungsmechanismen, sprich Abwicklungsfonds, bereitzustellen. Um diese mit Kapital aufzufüllen, sind Beiträge von den Banken proportional zu deren Verbindlichkeiten und Risikoprofilen zu erheben. Die Untersuchung verdeutlicht, dass die Abwicklungsfinanzierung damit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgt. Abschließend folgt eine ausführliche Bewertung der Regelungen der Richtlinie im Vergleich mit den (bisherigen) nationalen Regeln. Positiv hervorgehoben werden dabei insbesondere die neu geschaffene Möglichkeit des *bail-in* im Zuge der Abwicklung, die erweiterten Kompetenzen der Behörden im Zuge der Frühintervention sowie die in Artikel 34 BRRD geregelte Verlustverteilung, die die im nationalen Insolvenzrecht aufgestellte Ordnung ergänzt und gegebenenfalls ersetzt.

4.2 Sanierungs- und Abwicklungsgesetz („SAG“)

Durch den Vergleich mit den (bisherigen) nationalen Regeln baut die Untersuchung die Brücke zu dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz vom 10. Dezember 2014 („SAG“), das seit dem 1. Januar 2015 gilt, die BRDD in deutsches Recht umsetzt und gleichzeitig die bereits vorhandenen Regelungen im Bereich der Bankenrestrukturierung konsolidiert. Die Untersuchung stuft das SAG als eine Fortsetzung, Ergänzung und Weiterentwicklung des Restrukturierungsgesetzes ein. Sie beschreibt zunächst das Ziel des Gesetzes und die für die Ausführung zuständigen Behörden. Anschließend folgt die Feststellung, dass das SAG – wie die BRDD – einen Dreiklang an Maßnahmen für die Krisenprävention bzw. das Krisenmanagement von Kreditinstituten enthält: Erstens die präventive Sanierungs- und Abwicklungsplanung, zweitens Frühinterventionsmaßnahmen und drittens Abwicklungsmaßnahmen. Die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Maßnahmen werden jeweils dargestellt. Im Rahmen der Abwicklung liegt der Schwerpunkt der Darstellung dabei auf der Beteiligung der Anteilseigner und Gläubiger im Zuge eines *bail-in*. In diesem Zusammenhang erfolgt auch eine Erwähnung des Mindestbetrags berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (*minimum requirements for eligible liabilities*) sowie der nun notwendigen Sicherstellung der vertraglichen Anerkennung des *bail-in* – beides von hoher praktischer Bedeutung für die Finanzmärkte. Weiteres Augenmerk wird anschließend auf die möglichen Übertragungen im Rahmen des SAG sowie die Bankenabgabe gelegt. Es folgt eine Bewertung des SAG. Positiv werden dabei insbesondere die Möglichkeit des *bail-in* sowie die (teilweise) Konsolidierung bestehender Normen eingestuft. Durchwachsen werden hingegen die neue Möglichkeit einer Anteilsübertragung (*share deal*), der mit der Bankenabgabe verbundene finanzielle Mehraufwand für die Institute sowie die weitere Ausdehnung von Gesetzen im Bereich des

Bankenrestrukturierungsrechts bewertet. Trotz dieser kritischen Punkte kommt die Untersuchung zu dem Schluss, dass das SAG eine sinnvolle Weiterentwicklung des Sanierungs- und Abwicklungsrechts für Banken ist.

4.3 SRM-VO

Es folgen Ausführungen zur SRM-VO vom 15. Juli 2014. Im Mittelpunkt stehen dabei informative Ausführungen zur europäischen Abwicklungsbehörde (*Single Resolution Board*, kurz „**SRB**“) mit Sitz in Brüssel sowie dem einheitlichen Abwicklungsfonds (*Single Bank Resolution Fund*, kurz „**SBRF**“). Die Arbeit zeigt auf, dass die Kompetenz für Abwicklungsentscheidungen, die nach der BRRD grundsätzlich bei den nationalen Behörden liegt, durch die SRM-VO für bedeutende Institute (d.h. solche Institute, die der Aufsicht der EZB unterfallen) sowie für grenzüberschreitende Gruppen auf die europäische Ebene übertragen wurde. Zu den Aufgaben des SRB zählen in diesem Zusammenhang die Erarbeitung von Abwicklungsplänen, die Prüfung der Abwicklungsfähigkeit eines Instituts sowie die Vorbereitung der konkreten Abwicklungsentscheidung. Allerdings ist der Ausschuss nicht befugt, unmittelbar Anordnungen gegenüber dem betroffenen Institut zu treffen. Er handelt vielmehr durch Beschlüsse, die die nationalen Abwicklungsbehörden umzusetzen haben. Daneben verwaltet der SRB den Abwicklungsfonds und ist in diesem Rahmen auch verantwortlich für die Berechnung der entsprechenden Beiträge, die jedoch weiterhin auf nationaler Ebene erhoben werden. Die Untersuchung setzt sich vor diesem Hintergrund auch mit der Problematik der Übertragung solch weitgehender Eingriffsmöglichkeiten auf den SRB auseinander, insoweit als diese nach der *Meroni*-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes europarechtswidrig sein könnte.

5 Fünfter Teil: Ergebnis und Zusammenfassung in Thesen

Im fünften Teil der Arbeit werden abschließend die Ergebnisse der Untersuchung in Thesen zusammengefasst und weitergehende Überlegungen vorgenommen. In diesem Zusammenhang erfolgt eine konsolidierte Betrachtung und Bewertung der neu geschaffenen Regelungen unter Berücksichtigung derer Ziele und Probleme. Die weitergehenden Überlegungen nehmen Bezug auf die allgemeinen Hürden im Bereich der Bankenrestrukturierung und -abwicklung und versuchen hierfür Lösungen anzubieten.
